



Irene Macho-Lauser
Dipl. Verwaltungswirtin (FH)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Mediatorin (Univ.)

Dr. Charlotte Lauser
Maitre en droit
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Informationstechnologierecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Dr.-Gerhard-Hanke-Weg 31
85221 Dachau
Tel. +49 (0) 8131 1 08 83
Fax +49 (0) 8131 51 16 19
E-Mail: info@macho-lauser.de
www.macho-lauser.de

Amtsgericht München
Partnerschaftsregister PR 1926

USt-IdNr.: DE 328423246

Aktenzeichen: IT 1020/23/CL/tw

Dachau, den 26. August 2024

RA-Kanzlei Macho-Lauser Dr.-Gerhard-Hanke-Weg 31 85221 Dachau

Landgericht München II
Dennisstraße 3
80320 München

Per beA!

Az.: neu
In dem Verfahren
Lang, Birgitta
Nußstraße 48, 85253 Erdweg

Klägerin

Verfahrensbevollmächtigte: Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB
Dr.-Gerhard-Hanke-Weg 31, 85221 Dachau

gegen

Dr. Rüter, Arnd
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Beklagter

wegen Persönlichkeitsverletzung und Datenschutzverstoß

vorläufiger Streitwert: € 15.000,00 (Unterlassung)
€ 3.000,00 (Beseitigung)
€ 6.000,00 (Schadenersatz)
€ 24.000,00 (Gesamt)



Namens und in Vollmacht (**Anlage K 1**) der Klägerin beantragen wir:

1. Der Beklagte hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen am Beklagten, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerin, insbesondere deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung z.B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Klägerin und dem Beklagter, der nicht anonymisiert ist, im Internet insbesondere auf der Homepage www.ig-gmg-geschae-digte.de zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Klägerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, sämtliche von ihm auf der Homepage www.ig-gmg-geschae-digte.de veröffentlichte personenbezogene Daten der Klägerin zu löschen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aus der Verbreitung der in Ziff. 1 wiedergegebenen Veröffentlichungen entstanden ist und/oder künftig entstehen wird, einschließlich aus der Weiterverbreitung durch Dritte.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zum Ausgleich des der Klägerin durch die in Ziff. 1. wiedergegebenen Veröffentlichungen entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch € 6.000,00.
5. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.214,99 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
6. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
7. Das Urteil ist – erforderlichenfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.

Ferner **beantragen** wir im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen den Erlass eines An-
erkenntnis- bzw. Versäumnisurteils.



Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Die Klägerin ist Sachbearbeiterin bei der Widerspruchsstelle der AOK in Dachau und insoweit mit der Bearbeitung auch von Widersprüchen des Beklagten betraut.

Unstrittig führte der Beklagte führte auf Grund von Bescheiden der AOK diverse Widerspruchs- und Klageverfahren. Weiter betreibt der Beklagter die Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de.

Beweis: Impressum www.ig-gmg-geschadigte.de

Anlage K 2

Im Laufe mehrerer Widerspruchsverfahren und nachfolgender gerichtlicher Auseinandersetzungen hat der Beklagte im Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht München sowohl die Klägerin als auch die verfahrensführende Richterin derart beleidigt, dass jeweils Strafanzeige erstattet wurde. Im Zuge des darauffolgenden Ermittlungs- und Strafverfahrens wurde mit Datum vom 17.02.2023 ein Strafbefehl erlassen. Diesen und den Inhalt der gesamten Ermittlungsakte, die auch die erfolgten Beleidigungen enthielt, hat der Beklagter am 21.03.2023 auf der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de veröffentlicht und damit die Persönlichkeitsrechte der Klägerin erneut verletzt und die bereits erfolgten Beleidigungen wiederholt und einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Beweis: E-Mail vom 21.06.2023 nebst Anlage in Kopie,

Anlage K 3

Damals war noch als Vertretungsberechtigter für die Webseite www.ig-gmg-geschadigte.de Herr Rudolf Schmitt benannt, der aber zwischenzeitlich verstorben ist.

Beweis: Ausdruck der Anlage Liste der Referenzen Beweise (K) der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de in der Fassung vom 28.03.2023

Anlage K 4

Nach Intervention der Staatsanwaltschaft, der dieser Vorgang von Seiten der Klägerin zur Kenntnis gebracht wurde, wurden die Dokumente mit Datum vom 04.04.2023 weitestgehend anonymisiert. Der Name, die Anschrift und die Berufsbezeichnung und Familienstand der Klägerin blieben allerdings weiterhin bis heute veröffentlicht.



Beweis: Ausdruck aus der Anlage Liste der Referenzen Beweis (K) der Webseite

www.ig-gmg-geschaedigte.de in der Fassung vom 15.07.2024, insb. S. 37 ff.

Anlage K 5

Mit Schreiben vom 19.06.2023 wurde der zum damaligen Zeitpunkt als Vertretungsberechtigter für die Webseite benannte Rudolf Schmitt aufgefordert, auch diese personenbezogenen Daten der Klägerin zu anonymisieren und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Beweis: Schreiben vom 19.06.2023 in Kopie,

Anlage K 6

Als Reaktion hierauf hat der Beklagte das Schreiben vom 26.06.2023 übersandt, indem er den Zugang des Schreibens bei sich am 23.06.2023 bestätigte sich als richtigen Adressaten zu erkennen gegeben hat und die ursprüngliche Veröffentlichung der Inhalte auf der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de zu Eigen gemacht um im Anschluss sofort den erfolgten Schriftverkehr, d. h. das Schreiben der Unterfertigten vom 19.06.2023 an Herrn Rudolf Schmitt und seine Antwort hierauf vom 26.06.2023 auf der Webseite www.ig-gmg-geschadigte.de veröffentlicht und damit auch veröffentlicht, dass er der Klägerin die Verübung von Straftaten, namentlich gem. § 164 StGB vorwirft.

Beweis: Schreiben vom 26.06.2023 in Kopie,

Anlage K 7

Ausdruck der Anlage Liste der Referenzen Beweise (K) der Webseite

www.ig-gmg-geschaedigte.de in der Fassung vom 26.06.2023 (insb. S. 28),

Anlage K 8

Daraufhin wurde der Beklagte mit Schreiben vom 28.06.2023 erneut aufgefordert, die entsprechenden Veröffentlichungen zu beseitigen, weitere Veröffentlichungen zu unterlassen und die bestehenden Veröffentlichungen zu anonymisieren.

Beweis: Schreiben vom 28.06.2023 in Kopie,

Anlage K 9

Auch dieses Schreiben wurde mit Datum vom 28.06.2023 auf der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de veröffentlicht und keine Unterlassungserklärung abgegeben.



Beweis: Ausdruck der Anlage Liste der Referenzen Beweise (K) der Webseite
www.ig-gmg-geschaedigte.de in der Fassung vom 28.06.2023, insb. S. 28,

Anlage K 10

Mit Schriftsatz vom 10.07.2023 wurde ein Antrag auf einstweilige Verfügung beim Amtsgericht Ebersberg gestellt.

Beweis: Antrag vom 10.07.2023 in Kopie,

Anlage K 11

Diesen Schriftsatz sowie allen weiteren Schriftwechsel im Verfahren hat der Beklagte ebenfalls auf der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de veröffentlicht, so dass auf Grund der hierdurch eingetretenen Streitwerterhöhung beantragt wurde, den Rechtsstreit an das Landgericht München 2 abzugeben.

Beweis: Schriftsatz vom 31.07.2023 in Kopie,
Ausdruck der Anlage Liste der Referenzen Beweise (K), der Webseite
www.ig-gmg-geschaedigte.de in der Fassung vom 19.07.2023,

Anlage K 12

Anlage K 13

Nachdem sich sämtliche Richter am Amtsgericht Ebersberg im Wege der Selbstanzeige und der damit einhergehenden Verfahrensverzögerung keine Entscheidung u.a. über den Abgabeantrag treffen konnten, wurde vom AG Ebersberg angeregt, den Antrag zurückzunehmen und einen neuen Antrag beim zuständigen Landgericht München II zu stellen.

Beweis: Verfügung des AG Ebersberg vom 02.08.2023 in Kopie,

Anlage K 14

Nachdem der Beklagte in der Folge weitere Stellungnahmen im Verfahren vor dem AG Ebersberg abgegeben, auf der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de veröffentlicht und hierin der Klägerin wiederholt die Verübung von Straftaten vorgeworfen hat, so zuletzt am 04.08.2023, wurde der Antrag vor dem AG Ebersberg zurückgenommen und am 28.08.2023 der Antrag vor dem LG München II unter Berücksichtigung des neuen Streitwertes gestellt.

Beweis: Ausdruck der Anlage Liste der Referenzen Beweise (K), der Webseite
www.ig-gmg-geschaedigte.de in der Fassung vom 23.08.2023,
Antrag vom 28.08.2023 in Kopie,

Anlage K 15

Anlage K 16



Mit Beschluss vom 29.08.2023, berichtigt durch Beschluss vom 31.08.2023, hat das Landgericht München II dem Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten-Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann-wegen jeder Zuwiderhandlung untersagt, personenbezogene Daten der Klägerin, insbesondere deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung, z.B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Klägerin und dem Beklagten, der nicht anonymisiert ist, im Internet, insbesondere auf der Homepage www.ig-gmg-geschadigte.de zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Antragstellerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Beweis: Beschluss vom 29.08.2023 in Kopie,
Beschluss vom 31.08.2023 in Kopie,

Anlage K 17
Anlage K 18

Der Beschluss vom 29.08.2023 nebst der Berichtigung vom 31.08.2023 wurde dem Beklagten am 15.09.2023 zugestellt.

Beweis: Zustellbescheinigung vom 15.09.2023 in Kopie,

Anlage K 19

Der Beklagte hat dennoch weiter personenbezogene Daten der Klägerin auf seiner Webseite veröffentlicht.

Beweis: Ausdruck der Anlage Liste der Referenzen Beweise (K), der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de in der Fassung vom 02.11.2023, insb. S. 30 ff.

Anlage K 20

Mit Antrag vom 08.11.2023 hat die Klägerin die Festsetzung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft beantragt.

Beweis: Antrag vom 08.11.2023 in Kopie,

Anlage K 21

Das Landgericht München II hat mit Beschluss vom 16.01.2024 gegenüber dem Beklagten wegen der Zuwiderhandlung gegen den Beschluss vom 29.08.2023, berichtigt per Beschluss vom 31.08.2023, ein Ordnungsgeld in Höhe von € 1.000,00 verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je € 1.000,00 einen Tag Ordnungshaft verhängt.



Ungeachtet dessen hat der Beklagte weiterhin die personenbezogenen Daten der Klägerin auf seiner Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de veröffentlicht und ihr u.a. die Begehung von Straftaten unterstellt.

Beweis: Ausdruck der Anlage Liste der Referenzen Beweise (K), der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de in der Fassung vom 15.07.2024, insb. S. 37 ff.

Anlage K 5

Die Klägerin ist durch diese andauernde Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten und die wiederholte Unterstellung, dass sie Straftaten begangen habe, im Internet gerade auch vor dem Umstand, dass eine unbegrenzte Öffentlichkeit Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten hat schwer beeinträchtigt.

Beweis: Parteieinvernahme der Klägerin

II. Zum Rechtlichen

Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche ergeben sich aus §§ 823, 1004 BGB sowie aus Art. 82 DSGVO.

Der Beklagte veröffentlicht personenbezogene Daten der Klägerin, insbesondere ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Berufsbezeichnung und vertraulichen Schriftverkehr, indem er ihr die Begehung von Straftaten, namentlich eine Straftat nach § 164 StGB unterstellt, ohne hierzu berechtigt zu sein bzw. hierfür Anhaltspunkte zu haben, auf der Webseite www.ig-gmg-geschadigte.de und verletzt die Klägerin damit in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und auch in ihren Rechten nach der DSGVO, insbesondere Art. 6, 12 und 17 DSGVO.

1. Persönlichkeitsrechtsverletzung

Die Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt in dem Umstand begründet, dass der Beklagte der Klägerin auf seiner Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de ohne sachliche Anhaltspunkte die Begehung von Straftaten unterstellt bzw. diese als feststehend darstellt. Für derartige Veröffentlichungen bestünde selbst im medialen Bereich das Erfordernis eines Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und der Öffentlichen Behauptung/Berichterstattung über angebliche Straftaten damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen sowie, dass die Darstellung keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten darf und somit nicht durch präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt (vgl. BGH, Urteil vom 22.2.2022, Az.: VI ZR 1175/20). Die Klägerin hat



keine Straftaten begangen, so dass in der Behauptung des Beklagten eine unwahre Tatsache zu sehen ist und die Klägerin in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt wurde. Der Eingriff ist rechtswidrig, da bei Abwägung der grundrechtlich geschützten Belange der Parteien das Schutzinteresse der Klägerin die schutzwürdigen Belange des Beklagten offensichtlich überwiegt, da der Beklagte die Veröffentlichung aus dem Motiv heraus, die Klägerin in der Öffentlichkeit zu diskreditieren, vornimmt.

2. Datenschutzverletzung

Der Beklagte hat ohne Rechtsgrundlage und damit unberechtigt die personenbezogenen Daten der Klägerin, z.B. Name, Anschrift, Beruf etc. im Internet veröffentlicht, und zwar im Namen seiner „Interessengemeinschaft“. Mithin handelt es sich nicht um Handlungen im privaten Bereich. Dieser Datenschutzverstoß hat dazu geführt, dass die Klägerin die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten verloren hat, die gerade mit dem Ziel, dass die Öffentlichkeit sie zur Kenntnis nimmt, auf der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de veröffentlicht wurden, und zwar in der Intention, die Klägerin als Straftäterin zu diskreditieren. Die Daten wurden sogar als Pdf-Format, das zum Herunterladen gedacht ist, veröffentlicht.

3. Unterlassungsanspruch

Angesichts der Tatsache, dass der Beklagte, statt die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, weitere Veröffentlichungen mit personenbezogenen Daten der Klägerin vorgenommen hat, und dies sogar, nachdem ihm gegenüber eine einstweilige Verfügung erlassen wurde, ist die Wiederholungsgefahr offensichtlich.

Der Klägerin stehen vor diesem Hintergrund die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung zu.

4. Löschungsanspruch

Da die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Klägerin und der Vorwurf von Straftaten unberechtigt sind (s.o.), steht der Klägerin offensichtlich auch ein Anspruch auf Löschung aus Art. 82 DSGVO iVm. Art. 17 DSGVO bzw. aus §§ 1004,823 BGB zu.

5. Schadenersatzanspruch

Der Schadenersatzanspruch der Klägerin für den erlittenen immateriellen Schaden ergibt sich ebenfalls aus Art. 82 DSGVO bzw. §§ 1004,823 BGB.



Der immaterielle Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO bestimmt sich der Höhe nach unter Berücksichtigung seiner Funktion zum Ausgleich, zur Genugtuung und zur Generalprävention. Das Veröffentlichen personenbezogener Daten im Internet führt zu einem nicht mehr rückgängigmachbaren Kontrollverlust über die Daten, da nie sichergestellt werden kann, dass Dritte die Daten nicht heruntergeladen haben. Darüber hinaus hat der Beklagte die Daten über die wiederholten Veröffentlichungen trotz bereits vorliegender, dies untersagender einstweiliger Verfügung, gezeigt, dass eine einstweilige Verfügung keine Abschreckung erzeugt. Um dem Zweck der Generalprävention zu genügen, ist damit ein Schadensersatz von mindestens € 6.000,00 angemessen und erforderlich.

Ein entsprechendes Ergebnis ergibt sich aus den Vorgaben der Bemessung von Schadensersatzansprüchen aus §§ 1004, 823 BGB. Ohne die Zuerkennung einer Geldentschädigung würde die geschützte Persönlichkeitssphäre der Klägerin ohne ausreichenden Schutz bleiben. Die Verletzung kann auf andere Weise nicht hinreichend ausgeglichen werden. Nach alledem ergibt die Gesamtbeurteilung, dass für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Geldentschädigung ein unabwendbares Bedürfnis besteht.

Die Höhe der zuzuerkennenden Geldentschädigung wird in das Ermessen des Gerichts gestellt. Aufgrund der vorstehend dargelegten Umstände erscheint eine Geldentschädigung iHv mindestens € 6.000,00 angemessen.

Als weiterer Schadensersatzanspruch werden die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung in Höhe von € 1.214,99 geltend gemacht. Der Kläger hat trotz Zahlungsaufforderung in dem Abmahnschreiben die entstandenen Anwaltsgebühren nicht erstattet. Die Gebühren errechnen sich wie folgt:

Für die Unterlassungsansprüche wurden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung € 15.000,00 als Gegenstandswert, für die Beseitigung 3.000,00 und der Gegenstandswert des Schadensersatzanspruches zum damaligen Zeitpunkt € 500,00 in Ansatz gebracht, womit sich ein Gesamtstreitwert in Höhe von € 18.500,00 ergab.

Gegenstandswert: 18.500,00

VV 2300 RVG, 1,3 Geschäftsgebühr aus	€ 1.001,00
VV 7002 RVG, Post- u. Telekompauschale	€ 20,00
<hr/>	<hr/>
MwSt iHv. 19%	€ 193,99
Summe	€ 1.214,99

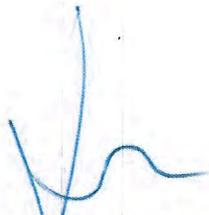


6. Feststellungsanspruch

Da die Höhe des der Klägerin entstandenen und künftig entstehenden Schadens noch nicht feststeht, ist die Verpflichtung des Beklagten, den Schaden zu ersetzen, festzustellen (§ 256 ZPO).

7. Streitwert

Unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Saarbrücken vom 13.08.2010 (Az.: 5 W 198/10-74) und unter Berücksichtigung der weiteren, wiederholten Persönlichkeitsrechtsverletzungen, bezeichnen wir den Gegenstandswert bezüglich der Unterlassungsansprüche vorläufig auf € 15.000,00, die Ansprüche auf Löschung auf € 3.000,00 und die Ansprüche auf Schadenersatz auf mindestens € 6.000,00.



Dr. Charlotte Lauser
Rechtsanwältin

Anlagen: genannt

Urlaubsabwesend vom 12.09.2024 bis einschließlich 20.09.2024

Prüfvermerk vom 29.08.2024, 16:19:57

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt: 29.08.2024, 16:18:08
Absender: Charlotte Lauser
Nutzer-ID des Absenders: DE.BRAK.abb7a146-fcc9-478d-a389-a4fb292a0c96.6a72
Aktenzeichen des Absenders: IT 1020/23/CL

Empfänger: Landgericht München II
Aktenzeichen des Empfängers: neu

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_17249410813392be5ce40-7705-4998-8cd6-065ac33fd244

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
000_LG_München_II_IT_1020_CL_Lang_24_08_26_Antrag_Hauptsache.pdf	pdf	nein				
001_Anlage_K_1_Vollmacht.pdf	pdf	nein				
002_Anlage_K_2_Impressum_IG.pdf	pdf	nein				
003_Anlage_K_3_Mail_vom_21_06_2023_nebst_Anlage.pdf	pdf	nein				
004_Anlage_K_4_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_28_03_2023.pdf	pdf	nein				
005_Anlage_K_5_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_15_07_2024.pdf	pdf	nein				
006_Anlage_K_6_an_Rudolf_Schmitt_19_06_2023.pdf	pdf	nein				
007_Anlage_K_7_v_Dr_Rüter_26_06_2023.pdf	pdf	nein				
008_Anlage_K_8_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_26_06_2023.pdf	pdf	nein				
009_Anlage_K_9_an_Dr_Rüter_28_06_2023.pdf	pdf	nein				
010_Anlage_K_10_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_28_06_2023.pdf	pdf	nein				
011_Anlage_K_11_Antrag_10_07_2023.pdf	pdf	nein				

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
012_Anlage_K_12_Schriftsatz_v_31_07_2023.pdf	pdf	nein				
013_Anlage_K_13_Liste_derReferenzen_BEWEISE_K_Fassung_19_07_2023.pdf	pdf	nein				
014_Anlage_K_14_Verfügung_v_02_08_2023.pdf	pdf	nein				
015_Anlage_K_15_Liste_derReferenzen_BEWEISE_K_Fassung_23_08_2023.pdf	pdf	nein				
016_Anlage_K_16_Antrag_v_28_08_2023.pdf	pdf	nein				
017_Anlage_K_17_Beschluss_einstw_Anordn_29_08_2023.pdf	pdf	nein				
018_Anlage_K_18_Beschluss_Tenorberichtigung_31_08_2023.pdf	pdf	nein				
019_Anlage_K_19_Zustellbescheinigung_15_09_2023.pdf	pdf	nein				
020_Anlage_K_20_Liste_derReferenzen_Beweise_02_11_2023.pdf	pdf	nein				
021_Anlage_K_21_Antrag_Ordnungsgeld_08_11_2023.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

20240826_(20240829)_Förmliche Zustellung LG (Charlotte Lauser an LG München II)				
Nr	INHALT	Seite	Anlage	IG-Referenz
	(von - bis)	gescannt		
000	j	_LG_München_II_IT_1020_CL_Lang_24_08_26_Antrag_Hauptsache.pdf		[IG_K-JU_584]
001	n	_Anlage_K-1_Vollmacht.pdf	K1 / AS1	[IG_K-JU_453]
002	n	_Anlage_K_2_Impressum_IG.pdf	K2 / AS3	*)
003		_Anlage_K_3_Mail_vom_21_06_2023_nebst_Anlage.pdf	K3	Totenschein (GESCHMACKLOS)
004	n	_Anlage_K_4_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_28_03_2023	K4 / AS5	*)
005	n	_Anlage_K_5_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_15_07_2024	K5	*)
006	n	_Anlage_K_6_an_Rudolf_Schmitt_19_06_2023.pdf	K6 / AS6	[IG_K-JU_453]
007	n	_Anlage_K_7_v_Dr_Rüter_26_06_2023..pdf	K7 / AS7	[IG_K-JU_457]
008	n	_Anlage_K_8_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_26_06_2023	K8 / AS8	*)
009	n	_Anlage_K_9_an_Dr_Rüter_28_06_2023..pdf	K9 / AS9	[IG_K-JU_453]
010	n	_Anlage_K_10_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_28_06_2023	K10 / AS10	*)
011	n	_Anlage_K_11_Antrag_10_07_2023	K11 / AS11	[IG_K-JU_466]
012	n	_Anlage_K_12_Schriftsatz_v_31_07_2023.pdf	K12 / AS12	[IG_K-JU_479]
013	n	_Anlage_K_13_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_19_07_2023	K13	*)
014	(j)	_Anlage_K_14_Verfügung_v_02_08_2023.pdf	K14	[IG_K-JU_478]
015	n	_Anlage_K_15_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_23_08_2023	K15 /AS15	*)
016	n	_Anlage_K_16_Antrag_v_28_08_2023.pdf	K16	[IG_K-JU_489]
017	n	_Anlage_K_17_Beschluss_einstw_Anordn_29_08_2023.pdf	K17	[IG_K-JU_493]
018	n	_Anlage_K_18_Beschluss_Tenotrberichtigung_31_08_2023.pdf	K18	[IG_K-JU_493]
019	(j)	_Anlage_K_19_Zustellbescheinigung_15_09_2023.pdf	K19	[IG_K-JU_493]
020	n	_Anlage_K_20_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_02_11_2023	K20	*)
021	n	_Anlage_K_21_Antrag_Ordnungsgeld_08_11_2023.pdf	K21	[IG_K-JU_512]

*) Einen Bewes, dass der Internet-Auftritt existiert, braucht es nicht; insbesondere keine Ausdrucke der darin befindlichen "Liste der Referenzen BEWEISE(K)_ (jjjjmmtt).xlsx", da sie aufwärtskompatibel ist (es verschwinden keine Einträge, es kommen nur ständig neue hinzu; einmal vergebene Referenz-Nummern bleiben erhalten)